

An das

A m t s g e r i c h t
-Grundbuchamt-

2800 B r e m e n

Betr.: Grundbuch von Bremen Bezirk Vorstadt R 85
Blatt 584, Kirchbachstraße 214
Eigentümerin: Eigenheim-Baugesellschaft mit
beschränkter Haftung, Bremen,
Schlachte 32

Mit Antrag vom 30. November 1970 hat die Eigentümerin des obigen Grundstücks, die Eigenheim-Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Bremen, Schlachte 32, die Teilung in Wohnungseigentum beantragt und Bestimmungen für die Rechtsverhältnisse der Wohnungseigentümer untereinander getroffen.

In § 1 über die Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Wohnungseigentümer untereinander heißt es:

" Jeder Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung seines Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters und der im Wohnungsgrundbuche eingetragenen Gläubiger, und zwar der Gläubiger sofern und solange diese im Wohnungsgrundbuche eingetragen sind."

Hiermit ziehe ich den Eintragungsantrag hinsichtlich folgender Formulierung zurück:

"....und der im Wohnungsgrundbuch eingetragenen Gläubiger, und zwar der Gläubiger sofern und solange diese im Wohnungsgrundbuche eingetragen sind."

§ 1 Abs. 1 der Bestimmung über die Rechtsverhältnisse der Wohnungseigentümer untereinander lautet nunmehr wie folgt:

"Jeder Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung seines Wohnungseigentumes der Zustimmung des Verwalters."

Bremen, den 8. Januar 1971 Eigenheim-Baugesellschaft
mit beschränkter Haftung

gez. Volk

UR-Nr. 3/1971

Von mir, dem unterzeichneten, zu Bremen wohnhaften Notar Horst Dieter S t u b b e wird die vorstehende Unterschrift

des Geschäftsführers Wilhelm V o l k ,
geschäftsansässig in Bremen, Schlachte 32,

- mir von Person bekannt -

als vor mir vollzogen hiermit amtlich beglaubigt.

Bremen, den achten Januar Neunzehnhunderteinundsiebzig.

Der Notar:

L.S. gez. Stubbe

Die wörtliche und vollständige Übereinstimmung dieser Fotokopie - Abschrift - mit dem mir heute zum Vergleich vorgelegten Original, beglaubige ich hiermit.

Bremen, den 10.7.1975

4

Heinrich
Notarverwey

